



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 0043 (0) 4713/2030-0 Fax: DW 55

E-Mail: weissensee@ktn.gde.at Webseite: www.gemeinde-weissensee.at
[Gemeindeverordnungen](#) - [Elektronisches Amtsblatt](#)

Zahl: 899-1/2026

Weißenseer Parkgebührenverordnung 2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 30.09.2026, Zahl: 899-1/2026, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2026)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Weißensee werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Weißensee.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zone liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, die integrierende Bestandteile der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:
 - a) Übersichtskarte (Plan 1)
 - b) Parkplatz 1: „Empfangsparkplatz/Praditz“ (Plan 2)
 - c) Parkplatz 2: „Ertl-Parkplatz“ (Plan 3)
 - d) Parkplatz 3: „Camping Knaller“ (Plan 4)
 - e) Parkplatz 4: „Weißensee-Bergbahn“ und Parkplatz 7 „Techendorf-Süd“ (Plan 5)
 - f) Parkplatz 5: „Weissensee-Haus“ (Plan 6)
 - g) Parkplatz 6: „Neusach“ und Parkplatz 8 „Neusach Umkehrschleife“ (Plan 7)
 - h) Parkplatz 9: „Naggl“ (Plan 8)
 - i) Parkplatz 10: „Friedhof“ in Techendorf (Plan 9)
 - j) Parkplatz 11: „beim EU-Monument“ in Praditz (Plan 10)

§ 3

Höhe der Parkgebühr

- (1) **Parkplatz 1** (Empfangsparkplatz) und **Parkplatz 11** (beim „EU-Monument“ in Praditz): Die Höhe der **Parkgebühr beträgt Euro 1,80 je Stunde** (Mindesteinwurf Euro 0,90 = 30 Minuten). Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt **Euro 9,00**.
- (2) **Parkplatz 2** (Ertl-Parkplatz): Die Höhe der **Parkgebühr beträgt Euro 1,80 je Stunde** (Mindesteinwurf Euro 0,90 = 30 Minuten). Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt **Euro 4,00**.
- (3) **Parkplätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10** (zentrale Parkplätze in den Ortschaften am See und bei der Weißensee-Bergbahn): Die Höhe der **Parkgebühr beträgt Euro 1,80 je Stunde** (Mindesteinwurf Euro 0,90 = 30 Minuten). Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt **Euro 12,00**.
- (4) Auf dem **Parkplatz 5** (Weissensee-Haus) ist die **erste halbe Stunde gebührenfrei** und auf dem **Parkplatz 10** (Friedhof) in Techendorf sind **die ersten vier halbe Stunden bzw. zwei Stunden** (für ausreichende Zeit bei Arzt-, Gemeinde-, Kirchen- oder Beerdigungsbesuchen) gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung eines geeigneten Nachweises (Parkuhr, Notiz der Ankunftszeit) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (5) Für **Ausnahmebewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung** beträgt die **Pauschalgebühr für einen ½-Jahres-Parkkarte 80,00 Euro und für eine 1-Jahres-Parkkarte 135,00 Euro**.

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der in der Gemeinde Weißensee aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.
- (3) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein bzw. die von der Abgabenbehörde ausgegebene ½-Jahres- und 1-Jahres-Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (4) Die Entrichtung der pauschalierten Parkgebühr für eine ½-Jahres- oder 1-Jahres-Parkkarte nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 K-PStG. erfolgt während der Amtsstunden bei der Abgabenbehörde am Gemeindeamt.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 24.06.2025, Zahl: 899-1/2025, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird (Weißenseer Parkgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Karoline TURNSCHEK

	Unterzeichner	Gemeinde Weißensee
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T11:59:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	385612877
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gemeinde-weissensee.at/amtssignatur	